

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 22.05.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

87.	Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	269
88.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt vom 01.07.1993	271
89.	Bekanntmachung der Manöver und Übungen der Bundeswehr hier: Übung „Noble Jump 2019 Real Life Support“ vom 22.05.- 28.06.2019	274
90.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2019	275

B. Nichtamtlicher Teil

87.

Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom
26.10.2016 (Nds. GVBl. 223) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Nds. Wassergesetzes (NWG)
in der z. Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner
Sitzung am 01.04.2019 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Anlage werden die Grundstücke
Flur 4, Flurstück 91/5 Gemarkung Frellstedt „Bahnhof 1“,
Flur 4, Flurstück 91/6 Gemarkung Frellstedt „Bahnhof 2“,
Flur 4, Flurstück 91/4 Gemarkung Frellstedt „Bahnhof 3“
werden herausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das
Amtsblatt des Landkreises Helmstedt ausgegeben worden ist.

Süpplingen, 15.05.2019

Samtgemeinde Nord-Elm

gez, Lorenz
Matthias Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung zu § 96 (4) NWG

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße/Hausnr.	Gewässer
Frellstedt	Wolsdorf	6	3/3 tlw	Sportplatz	Grundwasser
Frellstedt	Frellstedt	3	83/2	Bahnhofstr. 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/5	Bahnhof 1	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/6	Bahnhof 2	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/4	Bahnhof 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	6	14/205	Rote Mühle 56	Graben
Räbke	gemeindefreies Gebiet	7	552	Brunslieberfeld 1	Grundwasser
Süpplingen	Süpplingen	8	425/1	Nordschacht 1	Grundwasser
Süpplingen	Süpplingen	6	44/240	Nordschacht 2	Grundwasser
Süpplingen	Süpplingen	6	418/2	Nordschacht 3	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	119/16	Eschenallee 2	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	121/24	Salzweg 1	RW - Kanal ☛ Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/29	Salzweg 2	RW - Kanal ☛ Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/1	Salzweg 3	Straßenseitengr. L641
Warberg	Warberg	4	119/5	Eschenallee 1	RW - Kanal ☛ Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/8u.a	Eschenallee 3	RW - Kanal ☛ Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/10	Eschenallee 4	RW - Kanal ☛ Straßenseitengraben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	13	Tekenberg 9	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	6	238/2	Tekenberg 10a	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2 / 6	6 / 6 und 238/3	Tekenberg 10b	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/6	Tekenberg 11	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/11	Tekenberg 12	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2	13/5	Laaghorn 1	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	3	39/4	Helmstedter Straße 27	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	3	41/1	Alte Rübenverladung "Drei Linden"	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	9/2	Laaghorn 2	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	4	52/1	Südschacht 1	Straßenseitengraben
Wolsdorf	Wolsdorf	4	51/18	Domäne St. Ludgeri	Kanal - Mißbaue

88.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt vom 01.07.1993:

- korrigierte Fassung -

Artikel I:

Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt.

Die zuvor genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

§ 1

2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

Der § 3 Ziffer 2 e und Ziffer 3 werden wie folgt geändert:

§ 3

2. e eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 Buchstabe a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, spätestens am 15.10.2010, in Kraft

Helmstedt, den 15. Mai 2019

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

(L.S.)

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2010, korrigierte Fassung:

§ 1

1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt
2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes

§ 3

1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Diese setzen sich zusammen aus

- a) drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistags oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
 - b) zwei Fünfteln des Anteils der Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 - c) je eine Vertreterin oder Vertreter sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind,
 - d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
 - e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
 - f) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen und

- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen.
3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.
4. Für die Mitglieder zu 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden.

Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 16.01.1982) außer Kraft.

89.

**Bekanntmachung der
Manöver und Übungen der Bundeswehr**

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Noble Jump 2019 Real Life Support“ vom 22.05. - 28.06.2019

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 21 vom 22.05.2019

90.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 22.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.792.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.950.900 Euro</u>
	-158.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.770.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.914.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	163.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **68.400 Euro festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.950.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, ~~22.01.~~ 2019

gez. Lorenz
(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulze
(Harald Schülze)
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 15.05.19 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 23.05.19 bis 24.05.19 und vom 27.05.19 bis 04.06.19 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süpplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 16.05.2019

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 21 vom 22.05.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck